

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Petra Vandrey (GRÜNE)

vom 2. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Dezember 2025)

zum Thema:

Verzögerungen bei der Digitalisierung: Umsetzung der E-Akte in Berliner Gerichten und Staatsanwaltschaften

und **Antwort** vom 17. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Dez. 2025)

Frau Abgeordnete Dr. Petra Vandrey (Grüne)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24513

vom 2. Dezember 2025

über Verzögerung bei der Digitalisierung: Umsetzung der E-Akte in Berliner Gerichten und Staatsanwaltschaften

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Digitalisierung der Justiz ist eine zentrale Voraussetzung für bürgernahe, transparente und effiziente Verfahren. Die Einführung der elektronischen Akte (E-Akte) soll dazu beitragen, Arbeitsabläufe zu beschleunigen, Medienbrüche zu vermeiden und Ressourcen zu schonen.

Laut aktueller Berichterstattung wird der vollständige Umstieg der Berliner Gerichte auf die E-Akte jedoch nicht fristgerecht zum 01.01.2026 gelingen. Insbesondere bei den Strafgerichten wird über erhebliche Probleme bei der Umstellung berichtet; zugleich ist von bereits hohen Ausgaben und einer weiterhin zersplitterten IT-Landschaft die Rede. Während Fach- und Verwaltungsgerichtsbarkeiten in Teilen bereits digital arbeiten, scheint die Einführung insbesondere im Bereich der Strafjustiz deutlich hinter den Planungen zurückzubleiben

1. Welche Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Berlin (bitte jeweils einzeln nach Gericht/Staatsanwaltschaft auflisten)
 - a) arbeiten bereits vollständig mit der E-Akte,
 - b) arbeiten teilweise mit der E-Akte (Hybridbetrieb) und
 - c) arbeiten noch ausschließlich papierbasiert?

Zu 1.: Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragen auf die elektronische Gerichts- bzw. Verfahrensakte und nicht auf die elektronische Verwaltungsakte beziehen.

- a) Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, das Landgericht II, das Verwaltungsgericht, das Arbeitsgericht und das Sozialgericht arbeiten bereits vollständig mit der elektronischen Akte.

b) Im Übrigen nutzen die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Amtsanwaltschaft die elektronische Akte in folgendem Umfang:

Bei der Generalstaatsanwaltschaft, der Staatsanwaltschaft und der Amtsanwaltschaft ist die elektronische Aktenführung derzeit auf bestimmte Sachgebiete beschränkt. Mit Beschränkung erfolgt die elektronische Aktenführung noch am Kammergericht in bestimmten Strafsenaten, am Landgericht I in bestimmten Strafkammern und am Amtsgericht Tiergarten in bestimmten Abteilungen. Im Übrigen nutzen sämtliche Zivil- und Familiensenate des Kammergerichts bereits die elektronische Akte.

An den übrigen Amtsgerichten (Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgericht Köpenick, Amtsgericht Kreuzberg, Amtsgericht Lichtenberg, Amtsgericht Mitte, Amtsgericht Neukölln, Amtsgericht Pankow, Amtsgericht Schöneberg, Amtsgericht Spandau und Amtsgericht Wedding) ist die Umstellung auf die elektronische Aktenbearbeitung ganz überwiegend mit folgenden Ausnahmen abgeschlossen:

An sieben verbliebenen Amtsgerichten wird die elektronische Akte in Nachlasssachen sukzessive beginnend ab Januar 2026 bis März 2026 eingeführt. Im Bereich der Mobiliarvollstreckung wird die Einführung unverzüglich nach hierfür erforderlichen bundesgesetzlichen Änderungen zur Ermöglichung des elektronischen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses im Jahr 2026 erfolgen.

In der Sozialgerichtsbarkeit und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde mit der Umstellung auf elektronische Aktenbearbeitung vollständig auch auf Hybridakten umgestellt. Das bedeutet, dass nicht nur die neu eingehenden Verfahren elektronisch geführt werden, sondern auch alle noch in Papier geführten Altverfahren elektronisch fortgeführt wurden. In allen anderen Bereichen und Gerichtsbarkeiten wurde von einer hybriden Aktenführung abgesehen, so dass die Altverfahren ausschließlich in Papier zu Ende geführt wurden bzw. werden. Mittlerweile findet auch insoweit vielfach nahezu keine papiergebundene Aktenführung mehr statt, so beispielsweise am Landgericht Berlin II, wo die elektronische Bearbeitung nahezu zu 100 % erfolgt, nachdem die papiergeführten Altverfahren erledigt werden konnten.

c) Es existieren keine Gerichte oder Staatsanwaltschaften, an denen ausschließlich papierbasiert gearbeitet wird.

2. Seit wann wird in den unter 1. a) genannten Gerichten/Behörden vollständig mit der E-Akte gearbeitet und welche zentralen Erfahrungen (z. B. Verfahrensdauer, Fehleranfälligkeit, Nutzungsakzeptanz) liegen dem Senat hierzu vor?

Zu 2.: Das Landgericht II arbeitet seit dem 4. September 2023 vollständig mit der elektronischen Akte, das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg seit dem 15. November 2024,

das Verwaltungsgericht seit dem 15. November 2024 und das Sozialgericht seit dem 16. Mai 2025.

Hierzu liegen bislang die folgenden strukturiert erhobenen Erfahrungen vor:

Das Institut für Arbeitsmedizin und das Institut für Medizinische Psychologie der Charité haben im Rahmen einer Untersuchung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit festgestellt, dass die Mitarbeitenden der Einführung der elektronischen Aktenbearbeitung insgesamt positiv gegenüberstehen und den Einsatz der elektronischen Akten als nützlich und positiver empfinden, je länger und intensiver sie damit arbeiten. Technische Störungen werden als Belastung empfunden; technische, organisatorische und soziale Unterstützung hingegen wirken sich positiv auf die Akzeptanz und den Veränderungsprozess aus.

Bei der Evaluierung der elektronischen Akte am Sozialgericht konnte eine sehr große Zufriedenheit der Nutzerinnen und Nutzer hinsichtlich eingesetzter Software, Performance, User-Betreuung und Flexibilität in Bezug auf das mobile Arbeiten sowie eine gute Zufriedenheit bezüglich der Fortentwicklung der eAkte und der Behebung von Softwarefehlern festgestellt werden.

3. Welche Gerichte/Staatsanwaltschaften werden nach aktueller Planung bis zu welchem Termin auf die E-Akte umgestellt (bitte tabellarisch mit geplanten Meilensteinen und jeweils verantwortlicher Projektsteuerung)?

Zu 3.: Die Gerichte und Behörden, bei denen die vollständige Umstellung auf die elektronische Aktenführung noch aussteht, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Gericht / Behörde	Zeitpunkt der Umstellung
Amtsgericht Charlottenburg	spätestens 31.12.2026 für Mobiliarvollstreckung
Amtsgericht Köpenick	23.03.2026 für Nachlassangelegenheiten spätestens 31.12.2026 für Mobiliarvollstreckung
Amtsgericht Kreuzberg	19.01.2026 für Nachlassangelegenheiten spätestens 31.12.2026 für Mobiliarvollstreckung
Amtsgericht Lichtenberg	23.03.2026 für Nachlassangelegenheiten spätestens 31.12.2026 für Mobiliarvollstreckung
Amtsgericht Mitte	spätestens 31.12.2026 für Mobiliarvollstreckung
Amtsgericht Neukölln	19.01.2026 für Nachlassangelegenheiten spätestens 31.12.2026 für Mobiliarvollstreckung
Amtsgericht Pankow	23.03.2026 für Nachlassangelegenheiten spätestens 31.12.2026 für Mobiliarvollstreckung
Amtsgericht Schöneberg	23.03.2026 für Nachlassangelegenheiten spätestens 31.12.2026 für Mobiliarvollstreckung
Amtsgericht Spandau	spätestens 31.12.2026 für Mobiliarvollstreckung

Amtsgericht Wedding	19.01.2026 für Nachlassangelegenheiten spätestens 31.12.2026 für Mobiliarvollstreckung
Amtsgericht Tiergarten	1. Januar 2026
Generalstaatsanwaltschaft	1. Januar 2026
Staatsanwaltschaft	1. Januar 2026
Amtsanwaltschaft	1. Januar 2026

Quelle: Eigene Darstellung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Verantwortlich für die Einführung der elektronischen Akte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die Präsidentin des Kammergerichts, für die Einführung in den Strafverfolgungsbehörden die Leiterin der Generalstaatsanwaltschaft.

4. Inwieweit rechnet der Senat damit, dass landes- oder bundesgesetzliche Fristen für die flächendeckende Einführung der E-Akte in der Justiz in Berlin überschritten werden, und welche rechtlichen bzw. praktischen Folgen erwartet der Senat im Falle einer Fristüberschreitung?

Zu 4.: Es wird davon ausgegangen, dass gesetzliche Fristen für die Einführung elektronischer Gerichts- und Verfahrensakten nicht überschritten werden.

5. Welche besonderen technischen, organisatorischen oder rechtlichen Herausforderungen sieht der Senat bei der Einführung der E-Akte in

- a) den Strafgerichten und
- b) den Staatsanwaltschaften in Berlin?

Zu 5. a) und b): Die Strafrechtspflege ist durch eine besonders hohe Verfahrenszahl bei besonders schwerwiegender Betroffenheit der Verfahrensbeteiligten, eine regelmäßige besondere Eilbedürftigkeit und eine herausfordernde Vielzahl von Akteuren gekennzeichnet. In technischer Hinsicht ist hierbei insbesondere die Robustheit in Bezug auf das Lastverhalten und die hinreichende Verfügbarkeit der IT-Systeme herausfordernd. In organisatorischer Hinsicht sind enge Abstimmungsprozesse insbesondere zwischen den unterschiedlichen Ermittlungsbehörden des Landes und des Bundes, den Staatsanwaltschaften, der Amtsanwaltschaft, der Strafverteidigung, den Gerichten und den Justizvollzugsanstalten erforderlich.

6. Welche konkreten Gründe (z. B. Schnittstellen zu Polizei und anderen Sicherheitsbehörden, besondere Anforderungen an Aktenführung und Beweismittel) nennt der Senat dafür, dass gerade die Strafgerichte hinter dem ursprünglich vorgesehenen Einführungszeitplan zurückliegen?

Zu 6.: Die Einführung der elektronischen Akte an den Strafgerichten wird plangemäß zum 1. Januar 2026 erfolgen.

7. Welche Maßnahmen (z. B. zusätzliche Projektressourcen, externe Beratung, Anpassung von Fachverfahren, besondere Schulungskonzepte) wurden seit Beginn der 19. Wahlperiode ergriffen, um die Einführung der E-Akte speziell in der Strafjustiz zu beschleunigen?

Zu 7.: Die Einführung der elektronischen Akten erfolgt auch in Strafsachen in speziellen Einführungsprojekten im Rahmen des übergeordneten Programms zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akten. Im Jahr 2024 wurde in den Strafgerichten das veraltete Fachverfahren AulAK durch das moderne Fachverfahren forumSTAR Straf beschleunigt ersetzt, welches nunmehr die elektronische Aktenführung ermöglicht. Parallel hierzu wurde das Fachverfahren der Strafverfolgungsbehörden MESTA für die Nutzung mit einem System zur elektronischen Aktenbearbeitung ertüchtigt. Der Einführungsprozess wird in der Generalstaatsanwaltschaft durch ein externes Projektmanagement gefördert.

8. Welche aktuellen Kennzahlen liegen dem Senat zur Nutzung der E-Akte in Strafverfahren vor (z. B. Anteil der Verfahren, die vollständig elektronisch geführt werden; durchschnittliche Verfahrensdauer im Vergleich zu papierbasierten Verfahren)?

Zu 8.: Hierzu liegt noch keine aussagekräftige statistische Erhebung vor.

9. Welche Fachverfahren und IT-Systeme kommen in den einzelnen Gerichtsbarkeiten und bei der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der E-Akte derzeit zum Einsatz (bitte nach Gerichtsbarkeit/Funktion aufschlüsseln) und welche Systeme sollen perspektivisch abgelöst oder migriert werden?

Zu 9.: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit verwendet das länderübergreifend eingesetzte Justizfachsystem GO\$A (Gerichtsorganisation Offene Software Architektur) mit den dazugehörigen Modulen E-Schreibtisch und EGA (elektronische Gerichtsakte) sowohl als Fachverfahren als auch als System für die elektronische Aktenführung.

Das Sozialgericht Berlin nutzt die ebenfalls länderübergreifend eingesetzte Anwendung EU-REKA-Fach (EDV-Unterstützung für Rechtsgeschäftsstellen und Kanzleien in der Fachgerichtsbarkeit) als Fachverfahren und zur elektronischen Aktenführung.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit nutzt zur elektronischen Aktenführung das eIP (elektronisches Integrationsportal) und als Fachverfahren forumSTAR (beide Systeme werden wiederum länderübergreifend eingesetzt).

Die Staatsanwaltschaften und die Amtsanwaltschaft nutzen ebenfalls das eIP und als länderübergreifend eingesetztes Fachverfahren MESTA (Mehränder-Staatsanwaltschafts-Automation).

Bei der Arbeitsgerichtsbarkeit kommt das Fachverfahren TRIJUS-Fach zum Einsatz, als Verfahren zur Führung elektronischer Akten wiederum das eIP.

Soweit moderne länderübergreifend genutzte Fachverfahren bereits die Funktionalitäten zur elektronischen Aktenführung enthalten, werden diese zur Reduzierung der Systemkomplexität ohne weitere Komponenten genutzt. Fehlen diese Funktionalitäten, wird einheitlich das eIP eingesetzt.

Perspektivisch ist eine Vereinheitlichung der dargestellten Fachverfahrenslandschaft durch das noch in Entwicklung befindliche Gemeinsame Fachverfahren aller Länder (GeFa) in geplant.

10. Inwieweit sind die Berliner Systeme mit den in anderen Ländern eingesetzten E-Akte-Lösungen kompatibel bzw. interoperabel, und welche gemeinsamen Standards werden konkret genutzt?

Zu 10.: Sämtliche zu 9. aufgezählten IT-Systeme unterfallen der sog. IT-Governance der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK). Diese definiert einheitliche Standards und stellt deren Einhaltung sicher – unter anderem, um die länderübergreifende Interoperabilität der IT-Systeme zu gewährleisten.

Zu diesen Standards zählen zuvorderst das OSCI-Protokoll und das XJustiz-Schema zum Austausch strukturierter Daten sowie die PDF/A-Formate für Dokumente.

11. Welche Schnittstellen bestehen derzeit zwischen den E-Akte-Systemen der Berliner Justiz und den IT-Systemen
a) der Polizei,
b) der Justizvollzugsanstalten und
c) anderer Landes- bzw. Bundesbehörden und welche weiteren Schnittstellen sind in Planung?

Zu 11.: Zur Übermittlung von elektronischen Dokumenten wird grundsätzlich der bereits dargestellte Übertragungsweg mittels OSCI und XJustiz genutzt. Für die Übertragung von elektronischen Daten zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Strafgerichten innerhalb Berlins wird ergänzend der Standard-Service des ITDZ zur Datenübertragung mit besonders hohen Schutzbedarfen (KommGate) genutzt.

12. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die IT-Sicherheit und den Schutz personenbezogener und besonders sensibler Daten (z. B. Gesundheitsdaten, Daten aus Strafverfahren) in den E-Akte-Systemen zu gewährleisten (z. B. Verschlüsselung, Zugriffsrechte, Protokollierung, Notfall- und Backupkonzepte)?

Zu 12.: Die Wahrung des IT-Grundschutzes auf Basis der Sicherheitsmaßnahmen gemäß dem Grundschatzkatalogs des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie die Einrichtung eines IT-Sicherheitsmanagements ist rechtlich in der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land Berlin (eAktV Justiz) festgeschrieben, ebenso wie ein Business-Continuity-Management-System zur Verhinderung von und Umgang mit Störungen in der Datenverarbeitung. Zudem sind die ohnehin bestehenden

Datenschutzvorgaben zu beachten. Alle Einführungsvorhaben haben vor Einführung der elektronischen Aktenbearbeitung entsprechende Konzepte vorgelegt, aus denen sich unter anderem der verantwortungsbewusste Umgang mit beschränkten Zugriffsrechten, Maßnahmen zur Optimierung des Datenschutzes sowie Datensicherungs- und -wiederherstellungsmaßnahmen ergeben. Alle aufgeführten IT-Systeme entsprechen modernen Standards und nutzten insbesondere verschlüsselte Datenübertragungsprotokolle.

13. Wie hoch sind die bislang tatsächlich angefallenen Gesamtkosten für Planung, Beschaffung, Einführung, Betrieb und Schulung im Zusammenhang mit der E-Akte in der Berliner Justiz (bitte nach Jahren, Titelgruppen und wesentlichen Maßnahmen aufschlüsseln)?

Zu 13.: Für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte in den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz wurden dedizierte Investitionsbedarfe in Höhe von 41 Mio. Euro veranschlagt, die aus dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (und Nachhaltigkeitsfonds; SIWA und SIWANA) bereitgestellt werden.

Die insoweit angefallenen Gesamtkosten für Planung, Beschaffung, Einführung, Betrieb und Schulung aus dem vorgenannten Sonderfonds können für die Jahre 2016 bis 2025 nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Mittelabfluss			
Jahr	Titel 80018	Titel 82001	Gesamt
2016	979.467 Euro	16.290 Euro	995.757 Euro
2017	1.929.013 Euro	532.508 Euro	2.461.521 Euro
2018	1.752.868 Euro	3.713.210 Euro	5.466.078 Euro
2019	1.825.494 Euro	4.814.048 Euro	6.639.542 Euro
2020	1.484.897 Euro	1.985.835 Euro	3.470.732 Euro
2021	888.479 Euro	2.105.390 Euro	2.993.869 Euro
2022	427.908 Euro	773.926 Euro	1.201.834 Euro
2023	2.106.901 Euro	1.498.460 Euro	3.605.361 Euro
2024	944.714 Euro	3.111.707 Euro	4.056.420 Euro
2025 (Stand: 10.12.2025)	719.646,49 Euro	1.508.341 Euro	2.227.987 Euro
Summe	13.059.388 Euro	20.059.714 Euro	33.119.102 Euro

Quelle: Eigene Darstellung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Aus dem Titel 80018 werden Investitionen in die IT-Systemtechnik und die Beschaffung bzw. Weiterentwicklung von E-Aktensystemen finanziert. Aus dem Titel 82001 werden Investitionen in die digitale Ausstattung der Arbeitsplätze und Sitzungssäle in den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden finanziert.

14. Wie hoch sind die veranschlagten Gesamtkosten für die vollständige Umsetzung der E-Akte (inkl. noch ausstehender Maßnahmen) und in welchem Umfang sind Mittel bereits verausgabt, gebunden oder noch nicht in Anspruch genommen?

Zu 14.: Für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte in den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz wurden dediziert 41 Mio. Euro (Titel 80018 mit einem Gesamtvolume von 16 Mio. Euro und Titel 82001 mit einem Gesamtvermögen von 25 Mio. Euro) veranschlagt, die aus dem SIWA bzw. SIWANA bereitgestellt werden.

Bislang sind 81 % des Budgets ausgeschöpft. Die noch nicht in Anspruch genommenen Mittel werden zur Finanzierung der weiteren Einführung der elektronischen Akte insbesondere in den Bereichen, in denen die flächenendeckende Einführung bis zum 31.12.2025 nicht abgeschlossen werden konnte, verwendet.

15. Welche Kosten- und Nutzenanalysen (z. B. erwartete Einsparungen bei Personal-, Sach- und Raumkosten, schnellere Verfahrensbearbeitung) liegen dem Senat zur E-Akte vor, und welche belastbaren Erkenntnisse gibt es bisher zur tatsächlichen Wirtschaftlichkeit der eingeführten Systeme?

Zu 15.: Eine aktuelle Kosten-Nutzen-Analyse liegt hier nicht vor. Hierfür erforderliche Daten werden auch erst nach vollständiger Einführung und einer aussagekräftigen Betriebsdauer verfügbar sein.

16. Welche zusätzlichen Kosten erwartet der Senat aufgrund von Verzögerungen bei der Einführung der E-Akte (z. B. verlängerte Parallelstrukturen von Papier- und E-Akte, nachträgliche Anpassungen der Systeme, zusätzliche externe Beratung)?

Zu 16.: Die erwartete verzögerte Einführung der elektronischen Akte in den Bereichen Nachlass und Mobiliarvollstreckung ist zeitlich und im Verhältnis zu der plangemäßen Einführung im gesamten Justizbereich so marginal, dass zusätzliche Kosten dafür nicht festgestellt werden können. In einen entsprechenden Vergleich müssten sonst auch Kosten gegengerechnet werden, die durch personelle Mehraufwände bei rechtzeitiger Einführung ohne Vorliegen ausreichender bundesrechtlicher Voraussetzungen wie der Zulassung des elektronischen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses entstünden.

17. Welche Rückmeldungen liegen dem Senat zu Akzeptanz, Benutzerfreundlichkeit und Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit der Einführung der E-Akte vor (z. B. aus Mitarbeiterbefragungen, Personalratsanhörungen, Evaluationen), und welche Konsequenzen hat der Senat aus diesen Rückmeldungen gezogen?

Zu 17.: Auf die Ausführungen zu Ziffer 2 wird Bezug genommen. In Bezug auf identifizierte Weiterentwicklungspotentiale der Systeme zur elektronischen Aktenbearbeitung, den schnelleren Zugang zu digitalen Innovationen und auf eine höhere Betriebsstabilität verfolgt die Se-

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zuvorderst die Errichtung sowohl des Rechenzentrums Justiz als auch der bundeseinheitlichen Justizcloud und die Optimierung elektronischer Aktensysteme prioritär weiter.

Berlin, den 17. Dezember 2025

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz